

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt

in unserer Arbeit

mit Kindern und Jugendlichen



Seelsorgeeinheit Düsseldorfer **Rheinbogen**

Begegnung – mit Gott und der Welt

INHALT

VORWORT	3
DIE BAUSTEINE EINES INSTITUTIONELLEN SCHUTZKONZEPTES	4
1. RISIKOANALYSE	5
2. BESCHWERDEWEGE	6
3. PERSONALAUSWAHL UND -ENTWICKLUNG / AUS- UND FORTBILDUNG	7
4. VERHALTENSKODEX.....	10
5. INTERVENTION	13
6. QUALITÄTSMANAGEMENT UND NACHHALTIGE AUFARBEITUNG	15
7. BERATUNGS- UND ANLAUFSTELLEN	16
ANLAGE 1: INTERVENTIONSPLAN.....	18

Vorwort

Kinder und Jugendliche schützen – unser Auftrag

"Wir gehen mit anderen Menschen liebevoll um, weil alle von Gott geliebt werden." – so lautet der erste Leitbildsatz im Pastorkonzept der Seelsorgeeinheit Düsseldorfer Rheinbogen von 2016. Dieser Leitbildsatz, der das christliche Gottes- und Menschenbild auf den Punkt bringt, steht in krassem Gegensatz zu den furchtbaren Taten von (sexualisierter) Gewalt an Kindern und Jugendlichen, die ab dem Jahr 2010 in der katholischen Kirche in Deutschland aufgedeckt wurden. Diese Fälle haben auch uns in der Seelsorgeeinheit Düsseldorfer Rheinbogen fassungslos und wütend gemacht.

Im Jahr 2011 hat der Erzbischof von Köln die Leitlinien und die Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz zu diesem Thema für unser Erzbistum verbindlich in Kraft gesetzt.¹ Gemäß dieser Präventionsordnung werden seit 2013 kontinuierlich alle haupt- und ehrenamtlichen Personen unserer Seelsorgeeinheit mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen in der Thematik geschult.

Die überarbeitete Form der Richtlinien und der Präventionsordnung im Jahr 2014² sieht für alle kirchlichen Einrichtungen die Erstellung eines sogenannten "Institutionellen Schutzkonzeptes" vor. Ziel eines solchen Schutzkonzeptes ist es, Handlungssicherheit für die Mitarbeitenden zu gewinnen, gegenüber Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern Transparenz über Umgangs- und Verfahrensweisen zu vermitteln und somit die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, dass Kinder und Jugendliche wirksam vor sexualisierter Gewalt geschützt werden und schnell Hilfe erfahren. Ein erstes solches Schutzkonzept für unsere Seelsorgeeinheit wurde bereits 2018 entwickelt. Das nun vorliegende Schutzkonzept ist eine Überarbeitung und Ergänzung dieses ersten Konzeptes. Die Überarbeitung nimmt neue Erkenntnisse auf und trennt aufgrund stark unterschiedlicher Themen und Bedürfnisse nun den Bereich der Arbeit in den Kindertagesstätten vom Bereich der sonstigen Kinder- und Jugendarbeit der Seelsorgeeinheit.

In unserer Seelsorgeeinheit gibt es vielfältige Angebote für Kinder und Jugendliche. Das vorliegende Schutzkonzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wurde von einem Arbeitskreis aus Vertreter*innen der verschiedenen Messdienerschaften und unserer Seelsorgebereichsmusikerin für den Bereich der Kinder- und Jugendchorarbeit unter der Koordination unserer Präventionsfachkraft Diakon Zielinski erstellt.

Ich danke allen an der Erstellung dieses Konzeptes Beteiligten sehr herzlich. Gemäß Beschluss des Kirchengemeindeverbandes vom 06.04.2022 setze ich hiermit dieses institutionelle Schutzkonzept für unsere Kinder- und Jugendarbeit in Kraft.

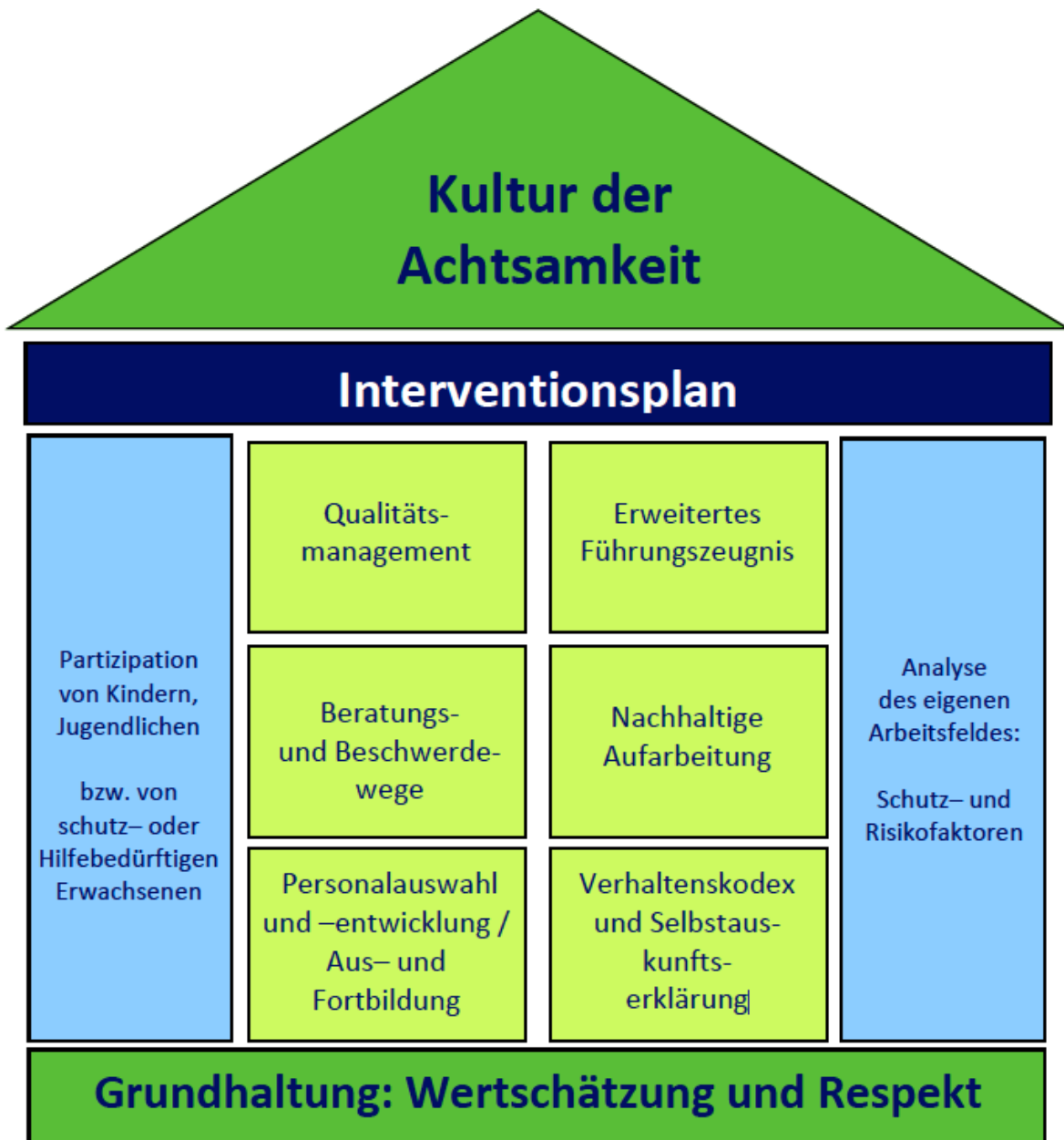
Düsseldorf, den 12.04.2022

Florian Ganslmeier, leitender Pfarrer

¹ vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 73 vom 17.3.2011

² vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 91-96 vom 30.4.2014

Die Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes³



³ Schaubild der Präventionsabteilung des Erzbistums Köln

1. Risikoanalyse

"Während der Risikoanalyse setzen sich Organisationen mit ihren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinander. Im Sinne einer Bestandsaufnahme wird überprüft, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen. Die Risikoanalyse ist somit ein Instrument, um sich über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation bewusst zu werden."⁴

Die Risikoanalyse wurde von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Vertreter*innen der Seelsorgeeinheit Düsseldorfer Rheinbogen durchgeführt. Dazu wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse des alten Schutzkonzepts aufgegriffen und überarbeitet. Die Ergebnisse der neuen Risikoanalyse werden eingeteilt in Gefahrenpotentiale innerhalb der Organisationsstrukturen und Gefahrenpotentiale bei Aktionen der Messdienergemeinschaft.

Die größten Gefahrenpotentiale in den Organisationsstrukturen betreffen Machtverhältnisse, Sonderstellungen und Abhängigkeiten innerhalb der Gruppierungen. Hierbei muss besonders beachtet werden, dass manche Mitglieder der Messdiener*innen auch außerhalb der Kirche private Beziehungen, Kontakte etc. haben, was zu einer gewissen Sonderstellung führen kann. Auch ein mangelnder/ fehlender/ unbekannter Beschwerdeweg wurde als mögliches Gefahrenpotential identifiziert. Weiterhin können unzureichender Kontakt zu den Eltern und das Verhältnis zu Hauptamtlichen mögliche Gefahrenquellen darstellen. Es muss stets eine klare Differenzierung zwischen privatem und öffentlichem Raum stattfinden, um mögliche Risikopotentiale zu vermeiden. Abschließend muss die inkonsequente Umsetzung von Regeln und Vorgaben aufgegriffen werden.

Die zweite Art von Gefahrenpotentialen betrifft Messdieneraktionen und -aktivitäten. Als zentrales Gefahrenpotential haben sich Situationen, in denen es zu Einzelbetreuung oder Einzelgesprächen kommt (1:1-Situationen), herausgestellt. Generell stellt Körperkontakt zwischen unterschiedlichen Akteur*innen (Leitpersonen/Teilnehmende/Hauptamtliche), besonders bei Spielen, eine mögliche Risikosituation dar. Jugendfahrten bzw. Übernachtungen und die damit einhergehende potentielle Schutzlosigkeit von Kindern und Jugendlichen sind hierbei gesondert zu betrachten. Auch Mediennutzung und verbale Übergriffe (z.B. sexualisierte Sprache) gehören zu den Gefahrenpotentialen.

Ein Fragebogen, den die Leiter*innen der verschiedenen Leitungsrunden der Seelsorgeeinheit beantwortet haben, hat die oben genannten Gefahrenpotentiale deutlich herausgestellt und Auskunft darüber gegeben, an welchen Stellen das alte Schutzkonzept verbessert/ aktualisiert werden muss. Als Fazit lässt sich festhalten, dass (nicht nur, aber besonders) in der Leiter*innenausbildung und -fortbildung mehr Augenmerk auf das Thema Jugendschutz und Prävention gelegt werden muss. Dazu gehört sowohl die Grundausbildung, als auch die regelmäßige Auseinandersetzung mit der Thematik. Generell lässt sich festhalten, dass sich die älteren Leiter*innen der verschiedenen Gemeinden den Gefahrenpotentialen der Messdienerarbeit allgemein bewusst sind und sich die jüngeren Leiter*innen eine intensive Aufarbeitung von Prävention und Intervention wünschen.

⁴ Erzbistum Köln. Generalvikariat. Stabsstelle für Prävention und Intervention: Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept Heft 2. Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren (Köln 2015) 3

2. Beschwerdewege

Das Wort "Partizipation" geht auf die lateinischen Wörter "pars" und "capere" zurück - zu Deutsch "Teil", "nehmen" und "fassen". Partizipation im Hinblick auf Kinder und Jugendliche bedeutet, dass die Kinder sich für ihre eigenen Belange zuständig fühlen, die Belange der Anderen erkennen und darüber hinaus die Fähigkeit entwickeln, in einer Gemeinschaft zu leben und Entscheidungen zu treffen. Sie beinhaltet ein reflektiertes Beschwerdemanagement.

Voraussetzungen für ein gutes Beschwerdemanagement sind Fehlertoleranz und das Erleben von Beschwerden als Chance zur Verbesserung. Darüberhinaus ist es wichtig, sich in eine Kultur der Meinungsäußerung mittels Reflexion und Feedback einzuüben. Deshalb ist es wichtig, "Kindern von klein auf zu vermitteln, dass sie sich mit all ihren Sorgen, Ängsten, Streitigkeiten, Konflikten, Beschwerden oder Veränderungswünschen an einen Erwachsenen wenden können, um dort Unterstützung und Hilfe zu erfahren. Diese Nöte mögen in den Augen eines Erwachsenen vielleicht banal erscheinen, für das Kind stellen sie eine Herausforderung dar, die es alleine nicht meistern kann."⁵

"Im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt ist das Ziel, Kinder und Jugendliche darin zu ermutigen, Grenzverletzungen anzusprechen! Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte sollen befähigt und unterstützt werden, ihre Anliegen zu äußern."⁶

Ziel des Beschwerdemanagements sind natürlich stets ernst gemeinte Rückmeldungen. Damit dies gelingt, ist es aber auch von Bedeutung, scheinbar weniger wichtige Beschwerden ernst zu nehmen. So spüren Kinder und Jugendliche, dass sie mit ihren Anliegen wahrgenommen werden.

Beschwerden sind im Idealfall immer an die Person zu richten, die als Verursacher gilt. Da dies Kindern gar nicht und Jugendlichen im Einzelfall aufgrund der Umstände auch nur schwer zuzumuten ist, sind alle Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Seelsorgeeinheit gehalten, Beschwerden anzunehmen und in Absprache mit den sich beschwerenden Personen an weitere Stellen zur Bearbeitung weiterzugeben.

Die Gruppierungen unserer Seelsorgeeinheit sorgen auch für Möglichkeiten, Beschwerden anonym zu äußern, z.B. durch sog. „Kummerkästen“, und fördern Kindermitbestimmung und Rückmeldungen durch Kinder, z.B. bei Ferienfahrten durch Einrichtung eines Lager-Rates aus Kindern, Jugendlichen und Leiter*innen. Bei Ferienlagern ist es z.B. auch sinnvoll, sog. "Vertrauensleiter*innen" zu benennen, die sich besonders der Beschwerden der Kinder annehmen.

Zur angemessenen Bearbeitung von Beschwerden gehört es abschließend auch, dass die Personen, die sich beschwert haben, eine Rückmeldung zu ihrer Beschwerde erhalten. Bei anonymen Beschwerden kann dies z.B. in Ferienlagern in der Morgenrunde passieren. Bei namentlichen Beschwerden können die sich beschwerenden Personen direkt angesprochen werden. Wichtig ist in jedem Fall, dass durch die Rückmeldung niemand bloßgestellt wird!

⁵ Erzbistum Köln. Generalvikariat. Stabsstelle für Prävention und Intervention: Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept Heft 6. Beratungs- und Beschwerdewege (Köln 2017) S. 3

⁶ ebd. S. 4

Zusätzlich zu den Leitungspersonen unserer Kinder- und Jugendgruppen stehen Eltern und Kindern die für die Kinder- und Jugendarbeit verantwortlichen hauptamtlichen Mitarbeitenden (Jugendseelsorger*in), sowie bei Beschwerden über diese der Kirchengemeindeverband, jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

3. Personalauswahl und -entwicklung / Aus- und Fortbildung

In der Seelsorgeeinheit Düsseldorfer Rheinbogen werden angehende Leiter*innen als "Maxis" (Wersten) oder als "Azubis" (Holthausen, Itter, Himmelgeist) bezeichnet. Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird in diesem Abschnitt nur der Begriff "Azubis" verwendet.

Personalauswahl

Das vorausgesetzte Mindestalter, um Azubi zu werden, beträgt im Regelfall 16 Jahre. Sollten die unten genannten Kriterien bereits früher erfüllt sein, darf nach Ermessen der Leiterrunde das Azubi-Programm auch früher, jedoch nicht unter 15 Jahren, begonnen werden.

Die Azubis sollten einige der folgenden Eigenschaften in Grundzügen besitzen oder mindestens das Potential dafür zeigen:

- Empathie
- Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit anderen Menschen
- Teamfähigkeit
- Hilfsbereitschaft
- Kommunikationsfähigkeit
- Zuverlässigkeit
- Lernbereitschaft
- Kritikfähigkeit
- Sachlicher Umgang mit Konflikten

Die letzte Entscheidung über die Aufnahme neuer Leiter*innen wird nach absolviertem Ausbildungsprogramm (s.u.) von der jeweiligen Leiterrunde unter Berücksichtigung der obigen Kriterien getroffen.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung & Verhaltenskodex

Zu den Rahmenbedingungen gemäß Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) und der Präventionsordnung gehören die Auswahl ausschließlich von geeignetem Personal (sowohl im Sinne fachlicher Kompetenz als auch persönlicher Eignung) und die regelmäßige⁷ Vorlage erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse. Ohne Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach erfolgter Vorlage des Führungszeugnisses darf eine intensive und/oder länger andauernde Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit nicht aufgenommen werden.

Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses besteht gemäß den Empfehlungen der Stabsstelle Prävention im Erzbistum Köln von Mai 2014 für alle Leiter*innen von/bei

⁷ im Abstand von fünf Jahren

- Gruppen oder Treffs
- dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei täglichen Treffen an mind. 5 Tagen, bei wöchentlichen Treffen von mind. 6 Wochen)
- allen Tätigkeiten, die Übernachtungen mit einschließen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII⁸ verurteilt worden sind, dürfen nicht in unserer Seelsorgeeinheit tätig werden.

Das EFZ darf bei Tätigkeitsbeginn nicht älter als drei Monate sein. Alle Mitarbeitenden werden spätestens nach fünf Jahren durch das Pastoralbüro dazu aufgefordert, ein aktuelles EFZ einzureichen. Mit der Aufforderung wird eine Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit zugeschickt, mit der die Beantragung des Führungszeugnis kostenfrei erfolgen kann.

Alle Mitarbeitenden müssen durch ihre Unterschrift vor oder sehr zeitnah zur Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit einen Verhaltenskodex inkl. einer Selbstauskunftserklärung (s.u.) anerkennen.

Präventionsschulungen

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden in unserer Gemeinde sind in der Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen und entsprechend präventiver Maßnahmen gemäß der Präventionsordnung des Erzbistums Köln geschult. Neue Mitarbeitende werden zeitnah zur Aufnahme Ihrer Tätigkeit geschult.

Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden im kinder- und jugendnahen Bereich sind verpflichtet, in der Regel vor Aufnahme ihrer Tätigkeit als Leiter*in, Katechet*in, etc., spätestens aber vor der Teilnahme an Aktionen mit Übernachtungen oder binnen eines Jahres eine Schulung zur Prävention von sexuellem Missbrauch gemäß der Präventionsordnung des Erzbistums Köln zu absolvieren und alle 5 Jahre zu vertiefen. Auf die Pflicht zur Teilnahme an einer solchen Schulung wird bereits im Vorfeld, z.B. bei Gesprächen über eine mögliche Tätigkeit als Leiter*in oder bei Informationsveranstaltungen zur Sakramentenvorbereitung im Hinblick auf die Übernahme einer Tätigkeit als Katechet*in hingewiesen.

In den Präventionsschulungen geht es um folgende Fragestellungen:

- Was ist sexueller Missbrauch und welchen Einfluss hat er auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen?
- Welche Strategie wenden Täter*innen an? Wie kann ich diese erkennen?
- Was mache ich, wenn sich mir jemand in seiner Not anvertraut? Wo finde ich Hilfe?
- Wie kann ich Betroffenen wirksam helfen?
- Wie kann ich angemessen reagieren, wenn ich von einem Verdacht erfahre?
- Wie vermeide ich Grenzverletzungen in meinem eigenen Verhalten?
- Wie können wir Kinder und Jugendliche stark machen, sich gegen (sexualisierte) Gewalt zu wehren?

⁸ Das sind aktuell die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB). Den Text des StGB finden Sie z.B. unter <https://dejure.org/gesetze/StGB>

Der Schulungsumfang richtet sich nach Intensität und Dauer der Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich und ist für die verschiedenen Personengruppen unserer Gemeinde wie folgt:

- Leiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit: 8 UE⁹
- Erstkommunion- und Firmkatechet*innen: 8 UE
- Büchereimitarbeitende: 4 UE
- Sternsingerbegleiter*innen: 1 UE
- Kleinkinderliturgiekreis: 4 UE
- Hauptamtliche Mitarbeitende der Seelsorgeeinheit mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen (Chorleiter*innen, Küster*innen, Sekretär*innen): 8 UE
- Hausmeister*innen: 4 UE

Die Schulungen sind nach spätestens 5 Jahren durch eine Vertiefungsschulung von 4 UE gemäß den Bestimmungen der Präventionsordnung des Erzbistums Köln aufzufrischen.

Weitere Qualifizierungen

Leiter*innen ab 16 Jahren sind verpflichtet, so schnell wie möglich und spätestens innerhalb eines Jahres nach Berufung in die Leiterrunde oder Vollendung des 16. Lebensjahres eine Leiterschulung nach den Anforderungen der JuLeiCa zu besuchen.

Leiter*innen sind verpflichtet, sich zu Erst-Helfer*innen ausbilden zu lassen. Eine entsprechende Ausbildung ist in der Regel vor Aufnahme der Tätigkeit, spätestens aber binnen des ersten Jahres als Leiter*in zu absolvieren und soll alle 2 Jahre erneuert werden.

Falls den Leiter*innen für die Teilnahme an o.g. Schulungen Kosten entstehen, werden diese vom Kirchengemeindeverband erstattet.

Die Leiter*innen-Runden der Messdiener ergänzen die o.g. Schulungen durch ein eigenes Ausbildungsprogramm. Ziel des Azubi-Programmes ist es, einen adäquaten Umgang mit Kinder- und Jugendgruppen zu erlernen. Dafür sollten die Azubis die meisten der folgenden Eigenschaften in Grundzügen erlernt bzw. verbessert haben. Sie sollten sich ihrer Vorbildfunktion als Leiter*in bewusstwerden und dementsprechend reflektierte und sichere Handlungsweisen erlernt haben. Eine rege und motivierte Beteiligung / Mitwirkung an Aktionen und Planungstreffen des Azubi-Programmes wird vorausgesetzt. Auch die Fähigkeit Konflikte, mit und ohne Eigenbeteiligung, vorbildlich und gewaltfrei lösen zu können, wird innerhalb des Programmes verbessert.

Sollten nach Ende des Ausbildungsprogrammes zu wenige der oben genannten Kriterien erfüllt sein oder zu viele Bedenken seitens der Leiterrunde vorliegen, verbleibt die*der Kandidat*in im Azubi-Programm oder scheidet aus der Ausbildung aus.

Die Einhaltung der obigen Richtlinien zur Auswahl und Qualifizierung von Leiter*innen obliegt den Verantwortlichen (Leitungsteam, Messdienerverantwortliche, etc.) der jeweiligen Gruppierungen.

⁹ UE = Unterrichtseinheit von 45 Min.

4. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex wurde von den Mitgliedern des Arbeitskreises in Rückbindung an die Leitungsrunden erstellt. Wichtig ist: der Verhaltenskodex bildet den Idealfall ab. Er gibt Orientierung und ermöglicht, Verhalten einordnen und somit gestalten zu können.

Sämtliche bereits tätige Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit erhalten diesen Verhaltenskodex zur Unterschrift zeitnah nach Veröffentlichung dieses Konzeptes. Ohne Anerkennung des Verhaltenskodexes ist eine weitere Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit nicht möglich. Neue Mitarbeitende unterschreiben den Verhaltenskodex am Ende der verpflichtend vorgeschriebenen Präventionsschulung (s.o.). Der unterschriebene Verhaltenskodex wird im Pastoralbüro der Seelsorgeeinheit abgelegt.

Einleitung

Der folgende Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist Teil des am 12.04.2022 in Kraft gesetzten institutionellen Schutzkonzeptes zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der kath. Seelsorgeeinheit Düsseldorfer Rheinbogen. Als ehren- oder hauptamtliche Mitarbeiter*in der Kirchengemeinde verpflichte ich mich, mir diesen Verhaltenskodex zu eigen zu machen und die folgenden Verhaltensregeln in meinem Umgang mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu beachten. Wenn ich aus guten Gründen von einer Regel abweichen muss, mache ich dies immer transparent.

Sprache und Wortwahl

- Ich passe meine Sprache und Wortwahl meiner Rolle (z.B. als Gruppenleiter*in) an.
- Ich setze mich für eine gewaltfreie Kommunikation ein. Ich beziehe bei sprachlichen Grenzverletzungen Position und schreite ein. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen.
- Ich nenne die Kinder und Jugendlichen bei ihren Vornamen. Spitznamen (wie Steffi, Benni, o.ä.) verwende ich nur, wenn das Kind/der*die Jugendliche das möchte. Ich verwende keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.
- Bei der Verwendung von Ironie und Sarkasmus achte ich darauf, dass dies auch von der betroffenen Altersgruppe verstanden wird.

Angemessenheit von Körperkontakten

- Jede*r bestimmt selbst, wie viel / welche Art von Körperkontakt er*sie mit wem haben möchte. Im Miteinander achte ich auf die jeweiligen Grenzen der anderen und unterlasse unerwünschte Berührungen. Die "Stimmigkeit" bestimmt der Empfänger!
- Dies berücksichtige ich auch bei der Planung und Durchführung unserer Maßnahmen. Bei Spielen, die Körperkontakt mit sich bringen, Sorge ich z.B. dafür, dass Kinder und Jugendliche ihr Unwohlsein zum Ausdruck bringen können.
- Jeglicher Körperkontakt erfolgt der Rolle, dem Alter und der Situation angemessen.
- Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied), dann muss die Initiative vom Kind bzw. Jugendlichen ausgehen, wird von mir reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe lasse ich nicht zu (z. B. wenn Kinder / Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen).

- Ich weiß, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung und Strafe sowie jegliches aufdringliche Verhalten verboten sind.
- Ich weiß ebenso, dass sexuelle Kontakte zwischen Leitenden und Teilnehmenden als Missbrauch von Schutzbefohlenen verboten sind.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Ich mache mir meine Rolle als Leiter*in und die damit verbundene Verantwortung bewusst. Insbesondere achte ich darauf,
- dass Leiter*innen ihre Machtpositionen nicht ausnutzen. Das gilt vor allem beim Eingehen von freundschaftlichen Beziehungen.
- dass Leiter*innen bei Maßnahmen ihre Partnerschaft vor dem Hintergrund ihrer Rolle verantwortungsbewusst gestalten.
- Ich Sorge dafür, dass Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen so gestaltet werden, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird und sie nicht zu eigenen Grenzüberschreitungen (z.B. Mutproben) genötigt werden.
- Ich nehme individuelle Grenzempfindungen ernst, respektiere sie und kommentiere sie nicht abfällig. Ich schreite ein, wenn ich den Eindruck habe, dass Personen bedrängt oder provoziert werden.
- Ich Sorge dafür, dass Grenzverletzungen in angemessenem Rahmen thematisiert und nicht übergangen werden.
- Ich vermeide Situationen, in denen ich mit einem Kind oder Jugendlichen alleine bin, sofern es mir möglich ist. Sollte eine 1:1-Situation nicht vermeidbar sein, dann informiere ich andere Mitleitende transparent im Vorfeld. Einzelgespräche und Übungseinheiten usw. führe ich nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten durch. Ich achte darauf, dass diese jederzeit von außen zugänglich sind.
- Bei herausgehobenen, intensiven freundschaftlichen Beziehungen zwischen mir und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen achte ich darauf, daraus möglicherweise resultierende Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären oder freundschaftlichen Verbindungen o.ä.) anzusprechen und mit meinen Mitleitenden zu klären.

Umgang mit Alkohol und Drogen / Jugendschutzgesetz

- Ich Sorge mit dafür, dass das Jugendschutzgesetz bei unseren Aktionen und Maßnahmen beachtet und eingehalten wird.
- Ich weiß, dass bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, bei denen ich als Leiter*in für diese Verantwortung trage, auch für mich ein absolutes Drogen- und Alkoholverbot besteht.
- Ich animiere niemanden zum Konsum von Alkohol, Zigaretten oder anderen Drogen und Suchtmitteln oder unterstütze sie bei der Beschaffung.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Veranstaltungen und Reisen plane ich so, dass Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl an Leiter*innen (Richtwert 1 Leiter*in je 7 Schutzpersonen) begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus unterschiedlichen Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Ist dies nicht möglich, werden die Eltern darüber im Vorfeld informiert.
- Ich beachte, dass bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten Kinder sowie Erwachsene und

jugendliche Begleiter*innen in getrennten Räumen schlafen. Diese sollen sowohl bei Kindern und Jugendlichen als auch bei Leitungen geschlechtsgetrennt sein. Begründete Ausnahmen kläre ich transparent vor Beginn der Veranstaltungen gegenüber den Erziehungsberechtigten.

- Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbare Räume sind besondere Schutzräume. Deshalb vermeide ich den alleinigen Aufenthalt mit einer Schutzperson in diesen Räumen. Über begründete Ausnahmen informiere ich meine Mitleitenden und ggf. die Eltern. Dies gilt im Besonderen bei der notwendigen Unterstützung von Personen mit einer Behinderung.
- Ich lasse keine Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in meinen privaten Räumlichkeiten übernachten. Ausnahmefälle hierzu gibt es nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

Beachtung der Intimsphäre

- Ich achte die individuelle Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen und handle entsprechend.
- Die Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten akzeptiere ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Insbesondere das Bett erkenne ich als besonderen Schutzraum an. Ich betrete Zimmer nicht ohne vorheriges Anklopfen.
- Ich fotografiere oder filme niemanden in nacktem Zustand, aufreizender, leicht bekleideter Pose (z. B. Badekleidung und Unterwäsche) oder gegen seinen Willen. Ich achte darauf, dass die Kinder und Jugendlichen dies untereinander ebenfalls befolgen.
- Ich achte darauf und Sorge dafür, dass Leiter*innen und Teilnehmende in den Unterkünften stets getrennt voneinander duschen und sich umziehen.

Vertraulichkeit

- Ich behandle Gespräche in meiner Arbeit als Leiter*in selbstverständlich vertraulich.
- Wenn ein Kind oder Jugendlicher mich um das Versprechen bittet, etwas keinesfalls weiter zu erzählen, gebe ich ihm dieses Versprechen nicht und mache transparent, dass ich evtl. selbst Hilfe benötige oder ggf. gemäß des Interventionsplans (s. Anlage) verpflichtet bin, weitere Schritte in die Wege zu leiten.
- Ich übe keinen Druck oder Zwang auf Kinder und Jugendliche aus, um Dinge geheim zu halten.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Ich sensibilisiere die Kinder und Jugendlichen für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke.
- Ich nutze soziale Netzwerke nicht, um heimlich besondere Nähe zu mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen aufzubauen ("Grooming").
- Ich verpflichte mich, bei der Nutzung aller Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung, auch unter den Kindern und Jugendlichen, zu achten. Ich beziehe gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung.
- Bei der Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien achte ich das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild gemäß den Datenschutzbestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG).
- Bei der Auswahl von Filmen, Software, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial achte ich darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind.

- Ich dulde weder den Erwerb, Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen sowie diskriminierenden Medien, Daten oder Gegenständen.
- Erhalte ich Kenntnis, dass Kinder und Jugendliche solche Medien, Daten oder Gegenstände weitergegeben haben, informiere ich eine Präventionsfachkraft meiner Gemeinde, um ggf. weitere Maßnahmen (z. B. Information der Erziehungsberechtigten) einzuleiten.

Erzieherische Maßnahmen

- Bei erzieherischen Maßnahmen (z.B. Konsequenzen) steht für mich das Wohl des Kindes und der/des Jugendlichen im Vordergrund. Ich wähle nur erzieherische Maßnahmen, die im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind.
- Ich unterlasse jegliche Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug.

Zulässigkeit von Geschenken

- Ich als Leiter*in mache mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen keine persönlichen Geschenke, um keine Abhängigkeiten zu erzeugen.
- Ich nehme in meiner Rolle als Leiter*in persönliche finanzielle Zuwendungen, Belohnungen oder Geschenke nur in geringem Maße an und nur ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

Umgang mit Beschwerden

- Ich verpflichte mich, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen anzunehmen und angemessen zu bearbeiten (sh. Abschnitt "Beschwerdemanagement" im institutionellen Schutzkonzept).

Selbstauskunftserklärung

- Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.
- Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

5. Intervention

Grenzverletzendes Verhalten wird in unserer Seelsorgeeinheit nicht akzeptiert, sondern konsequent behandelt, um den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. In unserem Krisenmanagement berücksichtigen wir die Fürsorgepflicht für die von uns betreuten Kinder und Jugendlichen und für unsere Mitarbeitenden, haupt- wie ehrenamtlich.

Da das gesamte Themenfeld häufig viele Emotionen hervorruft, empfehlen wir als erste Maßnahme in allen Fällen, Ruhe zu bewahren, nicht überstürzt zu agieren und so schnell wie möglich fachlich versierte Hilfe zu holen, damit möglichen Betroffenen wirkungsvoll geholfen werden kann und die Personen, die einen Verdacht haben, entlastet werden.

Für den Fall eines Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung gilt folgender Interventionsplan ¹⁰:

Falls Personen durch Beobachtungen oder Aussagen eines Kindes / einer*ines Jugendlichen die Vermutung haben, dass das Kind bzw. der*die Jugendliche in der Seelsorgeeinheit oder einer ihrer Gruppierungen grenzverletzendem Verhalten ausgesetzt wurde oder wird, sollen sie zunächst Ruhe bewahren, die eigene Wahrnehmung überprüfen und ggf. den Verdacht mit einer Vertrauensperson besprechen.

Falls sich der Verdacht nicht ausräumen lässt, sollen die Beobachtungen und Verdachtsmomente zeitnah möglichst detailliert notiert und der Verdacht mit fachlich geschulten Ansprechpersonen, auf Wunsch auch anonymisiert, weiter abgeklärt werden. Dafür stehen im Bereich der katholischen Kirche viele verschiedene Ansprechpersonen zur Verfügung: die Präventionsfachkräfte der Seelsorgeeinheit, unabhängige Ansprechpersonen des Erzbistums Köln¹¹ sowie dessen Präventions- und Interventions-Stabsstellen ¹².

Selbstverständlich hat jede Person auch die Möglichkeit, zu jedem Zeitpunkt externe Beratungs- und Hilfestellen zu Rate zu ziehen. Dies ist insbesondere dann angeraten, wenn Personen den kirchlichen Institutionen und Personen misstrauen oder wenn es sich um Verdachtsmomente gegenüber Personen außerhalb des kirchlichen Kontextes handelt. ¹³

Sollte der Verdacht sich in den Gesprächen mit den fachlich geschulten Personen weiter erhärten, erfolgt in Abstimmung mit den Fachberatungsstellen ggf. eine Meldung beim Jugendamt.

Bei einem Verdacht gegenüber hauptamtlichen (z.B. Seelsorger*innen, Kirchenmusiker*innen, Angestellten der Kirchengemeinden etc.) oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden der katholischen Kirche (z.B. Leiter*innen, Katechet*innen, etc.) die unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Köln oder die Stabsstelle Intervention informiert werden. Diese übernimmt den Fall und leitet weitere Schritte ein:

- Gespräche mit den meldenden Personen.
- Information der benannten Ansprechpersonen aus dem Kirchengemeindeverband bei Ehrenamtlichen oder Angestellten des Kirchengemeindeverbandes bzw. der Hauptabteilung Seelsorge-Personal bei Verdacht gegenüber Seelsorger*innen.
- Bei Verdacht gegenüber Leiter*innen kirchlicher Jugendverbände Information an die jeweiligen Ansprechpartner der Diözesanleitungen.
- Bei konkreten Verdachtsmomenten für eine Straftat Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.
- Falls die meldende Person einverstanden ist, kann ein Gespräch mit der beschuldigten Person erfolgen. Ob dies zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll ist, wird eingehend mit der Stabsstelle Intervention beraten. Es muss auf jeden Fall vermieden werden, dass durch ein solches Gespräch zusätzlich Druck auf die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen ausgeübt wird!

¹⁰ eine schematische Darstellung des Interventionsplans findet sich in der Anlage dieses Schutzkonzeptes

¹¹ Die vom Erzbistum Köln wirtschaftlich unabhängigen Ansprechpersonen nehmen eine erste fachliche Einschätzung des Falles vor und beraten über die weiteren zu erfolgenden Schritte. Sie informieren ihrerseits wiederum die Stabsstelle Intervention.

¹² Kontaktdaten s.u.

¹³ Kontaktdaten s.u.

6. Qualitätsmanagement und nachhaltige Aufarbeitung

Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept wird auf der Homepage der Seelsorgeeinheit veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung werden zusätzlich alle Gemeindemitglieder über unsere Kanäle in den sozialen Netzwerken (Facebook, Instagram) und in den Verkündigungen am Ende des Gottesdienstes informiert. In den Schaukästen der Gemeinde hängen entsprechende Hinweise mit einem QR-Code aus, der auf die Downloadseite des Konzeptes verweist. Alle Eltern der aktuell bei uns engagierten Kinder und Jugendlichen werden mit einem Brief auf die Veröffentlichung und Möglichkeit zum Download hingewiesen. Neu aufzunehmende Kinder und Jugendliche bzw. deren Eltern werden auf das Vorliegen des Konzeptes hingewiesen.

Der Interventionsplan hängt in den Kindern und Jugendlichen zugänglichen Räumlichkeiten (Messdienersakristeien, Pfarrheime, Gruppenräume) schematisch und deutlich sichtbar aus.

Zur Sicherstellung der Qualität unserer Bemühungen im Bereich der Prävention von sexuellem Missbrauch bitten wir Kinder, Jugendliche, Eltern und alle weiteren Gemeindemitglieder zudem, uns ihre Ideen, Anregungen und Kritik jederzeit an die Präventionsfachkräfte unserer Seelsorgeeinheit oder Vertreter der Kirchengemeinden zukommen zu lassen. Wir begreifen diese Rückmeldungen als Chance, unsere Bemühungen stetig zu verbessern.

Das Thema "Prävention von sexuellem Missbrauch" wird durch die Präventionsfachkräfte unserer Seelsorgeeinheit beständig "wachgehalten" und mindestens einmal jährlich (zur jeweiligen Jahresplanung für das folgende Kalenderjahr) im Hinblick auf den Auf- und Ausbau einer "Kultur der Achtsamkeit" in unserer Seelsorgeeinheit angesprochen und in Erinnerung gerufen.

Da aufgrund der Corona-Krise während der Erstellung dieses Konzeptes nur wenige Aktionen stattfanden und es auch nur wenige Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen gab, wurde die Risikoanalyse nur in den beiden Messdiener*innen-Leitungsrunden durchgeführt. Anfang 2024 initiiert der Arbeitskreis, der dieses Schutzkonzept erstellt hat, eine neue Risikoanalyse mit allen interessierten Kindern und Jugendlichen, Ihren Eltern und allen Leiter*innen.

Pressekontakte bei Verdachtsfällen sollten nur in enger Abstimmung mit der Stabsstelle Intervention und der Kommunikationsabteilung des Erzbistums Köln. Nach einem begründeten Verdachtsfall gegen eine*n Mitarbeitende*n in unserer Kinder- und Jugendarbeit bieten wir den mitarbeitenden Leiter*innen der betroffenen Gruppierung und bei Bedarf auch den weiteren Gruppierungen Nachsorge in Form von Gesprächen und Supervision an.

Falls sich Verdachtsmomente als unbegründet herausstellen, erfolgt selbstverständlich eine Rehabilitation der zu Unrecht Beschuldigten, auch dies in Absprache mit der Stabsstelle Intervention.

Zusätzlich ist nach jedem Vorfall, bei größeren strukturellen Veränderungen und spätestens nach 5 Jahren¹⁴ eine Überprüfung und ggf. Anpassung des bisherigen institutionellen Schutzkonzeptes gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung verpflichtend vorgeschrieben.

¹⁴ erstmalig spätestens zum 01.05.2027

7. Beratungs- und Anlaufstellen

7.1 Erstansprechpartner*innen

Präventionsfachkräfte der kath. Seelsorgeeinheit Düsseldorfer Rheinbogen

Diakon Frank Zielinski, Tel. (0172) 996 13 76, frank.zielinski@meinegemein.de

Dr. Anne Oomen, annekristinh@gmx.de

Allgemeine Informationen, gemeinsame Einschätzung des Sachverhaltes, Verweis und Überleitung an weitere Hilfestellen

Unabhängige Ansprechpersonen des Erzbistums Köln für Opfer sexuellen Missbrauchs

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

Allgemeine Beratung im Kontext von Verdachtsfällen, gemeinsame Einschätzung des Sachverhaltes, Entgegennahme von Meldungen aufgrund begründeter Vermutungen gegen Mitarbeitende der Kirchengemeinde zur Ingangsetzung des kirchlichen Verfahrens, Betreuung der Opfer und ihrer Familien

Stabsstelle Intervention des Erzbistums Köln

Marzellenstr. 32, 50668 Köln, Tel. (0221) 1642-1821

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/praevention/

Allgemeine Beratung im Kontext von Verdachtsfällen, gemeinsame Einschätzung des Sachverhaltes

7.2 Weitere Anlaufstellen

Bezirkssozialdienst (BSD) im Stadtbezirk 9

Burscheider Straße 27, 40591 Düsseldorf, Tel. (0211) 89-94455, bsd209@duesseldorf.de

Allgemeine Beratung im Kontext von Verdachtsfällen, Rat und Unterstützung für Kinder und Jugendliche und Vermittlung weiterer Hilfen

Pool der im Kinderschutz erfahrenen Fachkräfte der Stadt Düsseldorf

<https://www.duesseldorf.de/jugendamt/kinder-schuetzen/not/kindeswohl/pool.html>

Beratung im Kontext von Verdachtsfällen, gemeinsame Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung, Vermittlung von weiteren Hilfen

Jugendamt der Stadt Düsseldorf

Nottelefon (0211) 89-92400

Entgegennahme von Kinderschutzmeldungen. Sollte das Jugendamt von einem konkreten Vorfall erfahren, muss es von Amts wegen weiter tätig werden.

Städtisches Kinderhilfzentrum

Eulerstraße 46, 40477 Düsseldorf, Tel. (0211) 89-98177

Inobhutnahme von in Not geratenen Mädchen und Jungen bis 17 Jahren rund um die Uhr

Rechtsmedizinische Ambulanz für Gewaltopfer

Tel. (0211) 8106000 (Mo – Do 9:00h-16:00h, Fr. 9:00h-14:00h)

Untersuchung und Dokumentation von Verletzungen von Gewaltopfern

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

Tel. (0800) 2255530, <http://www.hilfeportal-missbrauch.de/>

Beratung (auch anonym) für Betroffene und Angehörige, Vermittlung weiterer Hilfen

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111 (Mo. – Sa. 14:00h-20:00h)

Elterntelefon: 0800-1110550 (Mo. – Fr. 9:00h-17:00, Di.+Do. bis 19:00h)

<http://www.nummergegenkummer.de/>

Anonyme telefonische Beratung in sämtlichen Lebenslagen, Hilfe zur Selbsthilfe

Caritas Erziehungsberatung Wersten

Kölner Landstraße 264, 40591 Düsseldorf, Tel. (0211) 9764050,

Erziehungsberatung.Wersten@caritas-duesseldorf.de

Allgemeine Beratung (auch online!) und Therapie für Familien und Einzelpersonen, Vermittlung weiterer Hilfen

Ehe-, Familien- und Lebensberatung Düsseldorf (Träger: Erzbistum Köln)

Am Wehrhahn 28, 40211 Düsseldorf, Tel. (0211) 1793370, <http://www.efl-duesseldorf.de/>

Allgemeine Beratung für Familien und Einzelpersonen, Vermittlung weiterer Hilfen

Beratungsstelle Gewalt in Familien (Trägerin: Diakonie Düsseldorf)

Sonnenstraße 14, 40227 Düsseldorf, Tel. (0211) 913543600,

<http://www.diakonie-duesseldorf.de/205.0.html>

Allgemeine Informationen, Beratung und Therapie für Familien und Einzelpersonen, Vermittlung weiterer Hilfen

Childhood-Haus am Universitätsklinikum Düsseldorf

Moorenstr. 5, 40225 Düsseldorf, Tel. (0211) 8108188,

<https://www.childhood-haus.de/duesseldorf/>

Kindgerechte Unterstützung im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens für Kinder und Jugendlichen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben

Kinderschutzambulanz am EVK

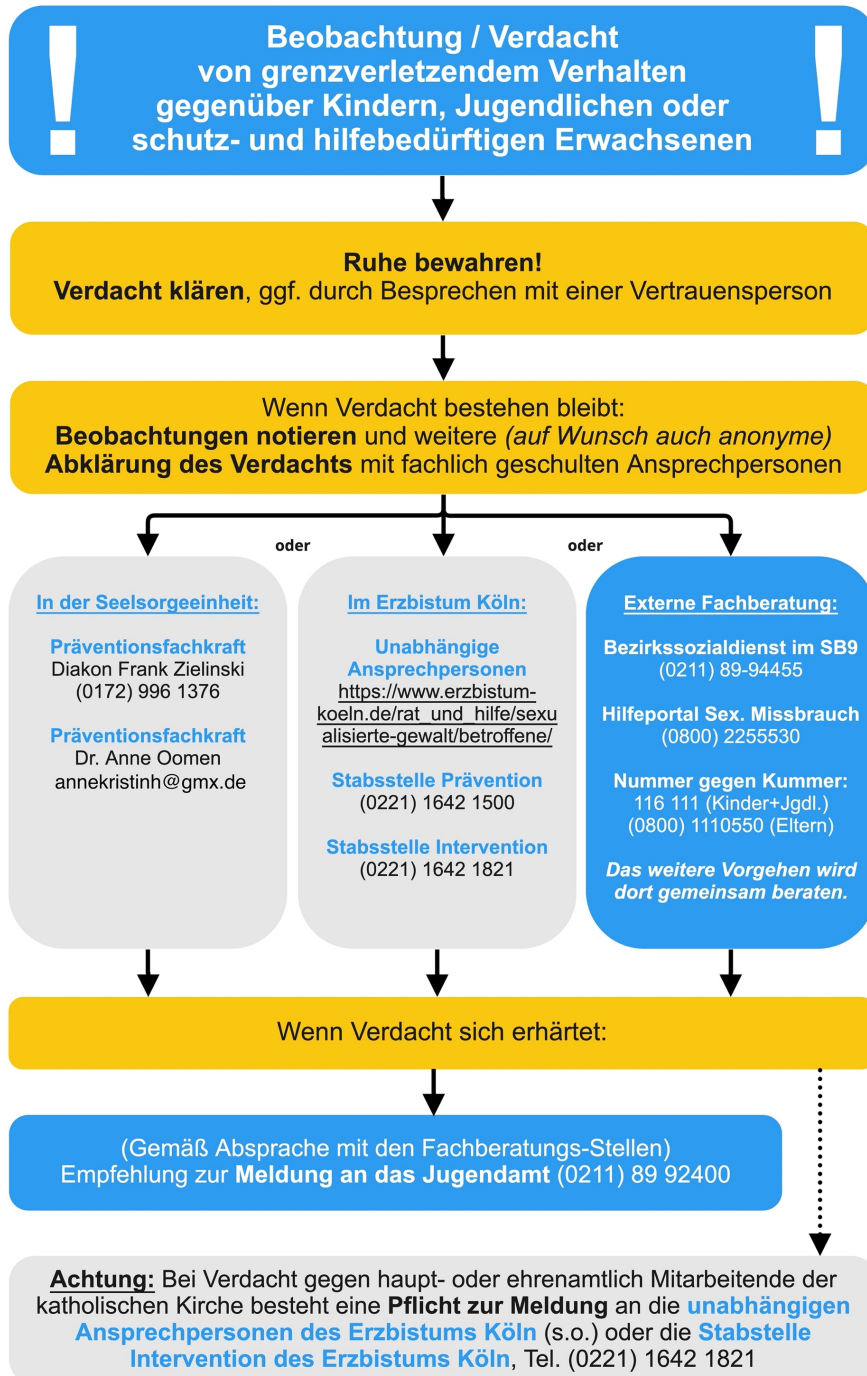
Kronenstr. 38, 40217 Düsseldorf, Tel. (0211) 4160561-0, ksa@evk-duesseldorf.de

Klärung von Verdachtsfällen mit Hilfe kinderpsychiatrischer und kinderpsychologischer Diagnostik, Beratung zur Prävention, Fort- und Weiterbildung für andere Institutionen, Beratung (auch anonym) für Kinder, Eltern, Angehörige, Fachleute und Menschen, die sich Sorgen machen

Anlage 1: Interventionsplan

Interventionsplan

der Seelsorgeeinheit Düsseldorfer Rheinbogen



Ausführliches Schutzkonzept auf www.meinegemein.de